



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tollet vom 14. Dezember 2023 mit der eine neue

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Tollet erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist folgende **Gebühr** zu entrichten:

- | | |
|---|-------------|
| a) pro Abfallsack 90 Liter (für Windsack -50%): | 9,73 Euro |
| b) pro Abfalltonne 90 Liter (für Windeltonne -50%): | 12,96 Euro |
| c) pro Abfallcontainer 800 Liter: | 114,37 Euro |
| d) pro Abfallcontainer 1100 Liter: | 152,39 Euro |

(2) Für die Aufbewahrung/Lagerung der biogenen Abfälle sind Einstecksäcke am Gemeindeamt für folgende Gebühr erhältlich:

- | | |
|---|-----------|
| a) pro 1 Pkg. Bioeinstecksäcke mit 120 Liter (10 Stk.): | 9,55 Euro |
|---|-----------|

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Gisela Mayr